

§ 10 NPresseG Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches Pressegesetz
(NPresseG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NPresseG

Gliederungs-Nr.: 22610010000000

Normtyp: Gesetz

§ 10 NPresseG – Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder der Verantwortliche (§ 8 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muss diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "Anzeige" bezeichnet werden.